

17.08.01

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes**A. Zielsetzung**

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes wurde die der Deutschen Post AG in § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG eingeräumte Exklusivlizenz für die Beförderung von Briefsendungen und adressierten Katalogen mit weniger als 200 Gramm Einzelgewicht sowie inhaltsgleichen Massenbriefsendungen bis 50 Gramm bis zum 31.12.2007 verlängert. Als Folge dieser Verlängerung sind weitere Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, die zeitlich und sachlich an die Geltungsdauer der Exklusivlizenz anknüpfen, im Postgesetz und in der Post-Universaldienstleistungsverordnung erforderlich.

B. Lösung

Das Gesetz setzt die notwendigen Folgeänderungen um und passt die in den betroffenen Bestimmungen der §§ 52 bis 54 PostG und des § 2 Nr. 1 PUDLV enthaltenen Befristungen der verlängerten Geltungsdauer der Exklusivlizenz an.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Fristablauf: 28.09.01

2. Vollzugsaufwand

Zusätzliche Ausgaben für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht, da das Gesetz lediglich den bestehenden Rechtszustand bis Ende 2007 fortschreibt.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständige Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da von den Folgeänderungen im wesentlichen die Deutsche Post AG als Inhaberin der gesetzlichen Exklusivlizenz betroffen ist. Wegen der im Postgesetz bestehenden Entgeltregulierungsvorschriften sind durch die Folgeänderungen reale Preisanstiege nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich daher nicht.

Bundesrat

Drucksache 645/01

17.08.01

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. August 2001

022 (421) - 960 00 - Po 67/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 28.09.01

Drucksache 645/01

**Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Postgesetzes**

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 52 und 53 werden jeweils die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "für die Zeit der gesetzlichen Exklusivlizenz" ersetzt.
2. In § 54 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "der gesetzlichen Exklusivlizenz" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung**

§ 2 Nr. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2005" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2007" ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2007" ersetzt.

Artikel 3 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Post-Universaldienstleistungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Postgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzesentwurfs

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes werden die notwendigen Gesetzesänderungen als Folge der Verlängerung der gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG bis zum 31.12.2007 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes umgesetzt. Die zeitlich und sachlich an die Geltungsdauer der Exklusivlizenz anknüpfenden Regelungen im Postgesetz und in der Post-Universaldienstleistungsverordnung werden an die neue Geltungsdauer der Exklusivlizenz angepasst. Damit wird die vor dem Hintergrund der stockenden Liberalisierung des europäischen Postmarktes notwendig gewordene Anpassung des nationalen Rechtsrahmens komplettiert.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 73 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 87f Abs. 1 des Grundgesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die mit den Gesetzesänderungen bewirkte befristete Verlängerung der betroffenen Vorschriften in Verbindung mit der Verlängerung der Exklusivlizenz schreibt lediglich den geltenden Rechtszustand bis Ende 2007 fort. Wegen der im Postgesetz bestehenden Preisregulierungsvorschriften sind durch die Folgeänderungen reale Preisanstiege nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich daher nicht.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständige Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da von den Folgeänderungen im wesentlichen die Deutsche Post AG als Inhaberin der gesetzlichen Exklusivlizenz betroffen ist.

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich das Gesetz nicht kostenbelastend aus.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Postgesetzes)

Durch die Änderung werden die bis zum 31.12.2002 befristeten Regelungen der §§ 52, 53 und 54 PostG an die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes bis zum 31.12.2007 verlängerte Geltungsdauer der Exklusivlizenz angepasst. Die Verlängerung der Exklusivlizenz, die der Deutschen Post AG gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 PostG das ausschließliche Recht zur Beförderung von Briefsendungen und adressierten Katalogen mit weniger als 200 Gramm Einzelgewicht und bis zum Fünffachen des bis En-

de 1997 geltenden Preises sowie von mit einer Mindestmenge von 50 Stück eingelieferten inhaltsgleichen Briefsendungen bis 50 Gramm einräumt, war aufgrund des stockenden Liberalisierungsprozesses des Postsektors auf europäischer Ebene notwendig geworden, um Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil deutscher Unternehmen im europäischen Postmarkt zu verhindern. Da die Regelungen der §§ 52 bis 54 PostG zeitlich und inhaltlich mit der Geltungsdauer der Exklusivlizenz verknüpft sind, sind die dort enthaltenen Befristungen folgendermaßen an die verlängerte Laufzeit der Exklusivlizenz anzupassen.

Dementsprechend wird für den Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz die in § 52 PostG enthaltene Regelung, dass im Fall auftretender Versorgungslücken im Universaldienst ausschließlich die Deutsche Post AG verpflichtet werden kann, eine Universaldienstleistung zu erbringen, fortgeschrieben.

Als weitere Folge der Anpassung wird in § 53 PostG als Ausnahmebestimmung zu § 19 Satz 2 PostG die Genehmigungspflicht für Entgelte von im Rahmen der Exklusivlizenz beförderten Briefsendungen mit einer Mindesteinlieferungsmenge ab 50 Stück (Massensendungen) bis zum Auslaufen der gesetzlichen Exklusivlizenz verlängert. Inhaltsgleiche Massensendungen mit einem Gewicht bis 50 Gramm sowie sonstige Massensendungen von weniger als 200 Gramm bedürfen also bis zum Auslaufen der Exklusivlizenz weiterhin der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Ebenso wird das in § 54 PostG geregelte ausschließliche Recht der Deutschen Post AG, hoheitlich herausgegebene Postwertzeichen zu verwenden, für die Zeit der Exklusivlizenz verlängert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung)

Gem. § 2 Nr. 1 Satz 2 unterliegt die in Satz 1 enthaltene Vorgabe, dass bundesweit mindestens 12 000 stationäre Einrichtungen (Filialen) vorzuhalten sind, einer unter Berücksichtigung der Nachfrage bis zum 31.12.2005 vorzunehmenden Überprüfung. § 2 Nr. 1 Satz 3 PUDLV bestimmt, dass bis zum 31.12.2002 mindestens 5000 der stationären Einrichtungen mit unternehmenseigenem Personal vorzuhalten sind. Die Regelung in § 2 Nr. 1 Satz 3 PUDLV wird wie die postgesetzlichen Regelungen aufgrund ihrer Korrelation zur Exklusivlizenz deren verlängerten Geltungsdauer angepasst und entsprechend bis zum 31.12.2007 fortgeschrieben. Zugleich wird auch die Überprüfungsfrist in § 2 Nr. 1 Satz 2 wegen ihres sachlichen Zusammenhangs zu § 2 Nr. 1 Satz 3 bis zum 31.12.2007 verlängert.

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch die Regelung wird der Verordnungsrang der in Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Teile der Post-Universaldienstleistungsverordnung wieder hergestellt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

27.09.01

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren die folgenden Problempunkte einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden könnten:

1. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Versorgung mit stationären Einrichtungen (Filialen) ausschließlich durch deren Zahl, durch deren qualitativen Service und die zeitliche Verfügbarkeit und nicht durch die Organisationsform bestimmt ist, ist zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Vorhaltung von 5.000 unternehmenseigenen Filialen über eine so lange Laufzeit noch angemessen ist.
2. Nachdem es sich gezeigt hat, dass die Angabe der nächsten Leerungszeit der Briefkästen in hohem Interesse des Kunden ist, dafür aber bislang keine Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Regulierungsbehörde gegeben ist, sollte geprüft werden, diese Bestimmung in die Post-Universaldienstleistungsverordnung aufzunehmen.